

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für alle Leistungen des Unternehmens gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Sie schließen Einkaufsbedingungen des Kunden aus.
- (2) Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bestätigung durch das Unternehmen

§ 2 Angebot / Eigenschaften

- (1) An schriftliche Angebote hält sich das Unternehmen, sofern keine anderen Fristen schriftlich vereinbart wurden, zehn Kalendertage ab Angebotsdatum gebunden.
- (2) Die Materialeigenschaften unterliegen natürlichen Schwankungen. Feste Eigenschaften werden vom Unternehmen nicht zugesagt. Übergebene Prüfberichte geben die Materialeigenschaften zum Zeitpunkt der Probenentnahme wieder. Prüfungen an ausgelieferten oder eingebauten Materialien werden vom Unternehmen nicht anerkannt.
- (3) Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsobjekte für Qualität, Abmessungen und Farbe der bestellten Materialien.

§ 3 Auftrag / Bestellung

- (1) Jeder Vertragsabschluß erfolgt unter Vorbehalt der Liefermöglichkeiten oder des Zwischenverkaufs. Nicht vorhersehbare Betriebsstörungen, Streiks, Produktionsstörungen, Verkehrsstörungen, höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, Defekte an Transportmitteln, Beschaffungsschwierigkeiten und andere Gegebenheiten, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hat, auch bei seinen Erfüllungsgehilfen, berechtigten zum Hinausschieben der Verpflichtungen des Unternehmens.
- (2) Aufträge und Bestellungen haben nach Möglichkeit schriftlich zu erfolgen. Telefonisch erteilte Aufträge an das Unternehmen gelten aber ebenso als verbindlich, wie schriftlich erteilte Aufträge.
- (3) Die Unterschrift weisungsberechtigter Personen des Kunden auf dem Auslieferungsauftrag des Unternehmens gilt als rechtlich verbindlich und tritt dann an die Stelle eines schriftlichen Auftrags.
- (4) Für die richtige Bestellung, Auswahl der Materialien und Übereinstimmung mit Vorgabe des Leistungsverzeichnisses ist alleine der Kunde verantwortlich. Das Unternehmen gibt lediglich eine Übersicht über die prinzipiellen Verwendungsmöglichkeiten der Materialien.

§ 4 Preise

- (1) Es gelten sofern nicht anders vereinbart ist, die Preise aus der jeweils gültigen Preisliste. Die dortigen Preise verstehen sich Netto zuzüglich der zum Zeitpunkt der Erfüllung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer ohne Transportleistung.
- (2) Die Transportpreise werden auf volle Ausladung der LKW umgelegt. Hierbei gelten als volle Ausladung:
 - 2.1 Sattel oder Hängerzug > = 25 to oder 18 m³
 - 2.2 4-Achser > = 20 to oder 14 m³
 - 2.3 3-Achser > = 15 to oder 10 m³
- (3) Sofern nichts anders vereinbart wurde gelten angebotene Transportpreise oder Frei-Bau-Preise für Sattel oder Hängerzüge. Zuschläge für vom Kunden bestellten Solofahrzeugen (2-, 3-, 4-achser) werden mit einem Solozuschlag berechnet, außer es wurde etwas anderes vereinbart. Die Bestätigung des Kunden auf dem Auslieferungsauftrag gilt dabei als rechtlich verbindlich für die Bestellte Fahrzeuggröße.
- (4) Be- und Endladezeiten von maximal 15 Minuten sind in den Transportpreisen enthalten. Darüber hinausgehende, vom Auftraggeber verursachte Zeiten werden als Standzeit mit max. 50,00 EUR pro Stunde, netto zusätzlich berechnet.
- (5) Alle Preise verstehen sich pro Tonne, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart oder in der aktuellen Preisliste anders angegeben wurde.

§ 5 Gefahrenübergang

- (1) Die von dem Unternehmen genannten Liefertermine sind unverbindlich.
- (2) Eine Verschiebung des Liefertermins kann unumgänglich sein. Sofern unvorhergesehene Ereignisse, wie in § 3 Nr. 1 genannt, auftreten. Dies gilt auch wenn sie bei Subunternehmen des Unternehmens oder deren Nachunternehmer auftreten. Schadensansprüche an das Unternehmen wegen verspäteter Lieferung sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Fixtermine sind ausdrücklich als solche zu benennen und schriftlich zu Vereinbaren und durch das Unternehmen zu bestätigen.
- (4) Erfüllungsort für die Lieferung ist der Beladeort. Bei Abholung geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, mit dem das Fahrzeug des Kunden das Werk des Unternehmens verlässt.
- (5) Bei Leistungen an Lieferstellen des Kunden muss die Be- und Abladestelle mit schwerem Lastzug gut und ohne Schaden zu verursachen erreichbar, sowie ohne Gefahr für das Unternehmen befahrbar sein. Verlässt das Fahrzeug auf Weisung des Kunden die befestigte Anfahrstraße, so haftet der Kunde für Sämtliche auftretende Schäden beim Unternehmen oder Dritten. Verschmutzungen An öffentlichen Verkehrswegen sind vom Kunden zu beseitigen.
- (6) An unübersichtlichen und engen Stellen hat der Kunde Einweiser abzustellen.
- (7) Das Unternehmen gewährleistet für Großmengen keine Mengenzusicherung.
- (8) Ist der Liefer-/ Abholort für das Unternehmen nicht zu befahren, trägt der Besteller die Kosten des Transporten.

(9) Erfolgt die Lieferung an einen Verwendungsort, der vom Kunden nicht besetzt ist, so gilt das Material mit Unterschrift des Fahrers auf dem Auslieferungsauftrag als angeliefert.

§ 6 Abnahme / Mängelrügen

- (1) Maß- und Gewichtsangaben, sowie Materialzusammensetzung und Qualität unterliegen den üblichen, natürlichen Schwankungen. Insbesondere im Mutterboden, Komposten, Substraten und Recyclingmaterial können bis zu 5 Gew.-% Fremdstoffe (wie z.B. Holz, Folie, Glas, Überkorn, Sporen etc.) enthalten sein. Dies berechtigt den Kunden nicht zu Mängelrügen. Größere Verunreinigungen sind vom Kunden auf eigene Kosten nachzuweisen.
- (2) Es werden grundsätzlich keine Eigenschaften zugesichert, die nicht im Verantwortungsbereich des Unternehmens liegen (z.B. Schadstofffreiheit, Sieblinien, Versichtungsgrad etc.) Verticilliumfreiheit im Mutterboden oder Komposterde oder Substraten mit diesem Bestandteilen kann nicht zugesichert werden.
- (3) Bestellte Mengen sind aus verladetechnischen Gründen immer als „ca.-Mengen“ zu betrachten. Abweichungen von bis zu 20 Gew.-% von der bestellten Menge sind vom Kunden abzunehmen und gemäß vereinbarter Vergütung zu bezahlen. Nachlieferungen oder Rücknahme bei Mengenabweichungen bis zu ca. 20 % auf Kosten des Unternehmens sind ausgeschlossen.
- (4) Bei Abholung sind offensichtliche Mängel unverzüglich zu beanstanden, und eine Beladung ist abzulehnen.
- (5) Bei Anlieferung von Material durch das Unternehmen bzw. seines Erfüllungsgehilfen ist das Material vom Kunden stichprobenartig zu prüfen. Offensichtliche Mängel an der Ware sind unverzüglich unter Angabe der Daten auf dem Wiegeschein dem Unternehmen schriftlich anzuzeigen. Nach Beginn der Verarbeitung der gelieferten Ware oder nach Weiterveräußerung können Mängelrügen nicht mehr erhoben werden.
- (6) Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Bekanntwerden innerhalb der gesetzlichen Fristen dem Unternehmen schriftlich zu melden.
- (7) Mit der Unterschrift auf dem Wiegeschein bzw. dem Lieferschein erkennt der Kunde die angegebene Menge bzw. die Art des angegebenen Materials als geliefert und vertragsmäßig an.
- (8) Bei unbegründet verweigerter Abnahme der Lieferung ist der volle Kaufpreis zu entrichten, zuzüglich eines nachzuweisenden angefallenen Schadensersatzes.

§ 7 Rechnungslegung

- (1) Für die Rechnungslegung gilt das ermittelte Gewicht nach Tonnen bzw. die auf den Lieferscheinen angegebene Menge nach m³. Mit der Unterschrift auf dem Wiegeschein oder Lieferschein wird diese Menge anerkannt.
- (2) Sollte eine Waage aus betrieblichen Gründen, Wartung oder Frost nicht funktionsfähig sein, erfolgt die Abrechnung über das Volumen (lose Masse).

§ 8 Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungsbedingungen sind grundsätzlich vor der Auslieferung individuell zu vereinbaren. Wird nichts vereinbart gilt als Zahlungsziel 10 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
- (2) Kleinmengen und Beträge unter 100,00 EUR sind grundsätzlich bar zu bezahlen. Individuelle Vereinbarungen ausgenommen.
- (3) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 12 Prozent ab dem Tag der Fälligkeit vereinbart, sofern das Unternehmen keinen höheren Schaden nachweist.
- (4) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, werden seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen aus allen Geschäftsverbindungen mit dem Unternehmen sofort zu Zahlung fällig.
- (5) Das Unternehmen ist berechtigt, auch nach Vertragsabschluß, nach Wahl eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für die vereinbarte Leistung zu fordern und die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern.
- (6) Fällige Forderungen berechtigen das Unternehmen zur Ablehnung von Leistungen und zum Rücktritt von geschlossenen Verträgen. Schadensersatzansprüche an das Unternehmen entstehen dadurch nicht.
- (7) Rechnungen des Unternehmens gelten als schlicht und rechnerisch anerkannt, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Kaufleute ist ausnahmslos das für den Hauptsitz des Unternehmens zuständige Gericht in 92224 Amberg.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarungen nicht berührt.